

## Informationen zur Leistungsbewertung im zweiten Halbjahr 2019/20

### Allgemein:

Häusliche Leistungen, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erbracht wurden, sollen individuell und pädagogisch wertgeschätzt werden. Sie dürfen jedoch nicht formal mit einer Note bewertet werden.

In den ersten beiden Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes sollen keine Leistungsbewertungen durchgeführt werden.

Gegenstand der Leistungsnachweise sind ausschließlich im Präsenzunterricht erarbeitete Inhalte.

### Für die 4. Klassenstufe:

Schriftliche Fächer: maximal ein GLN und neben der Mitarbeit ein KLN

Weitere individuelle KLN können erbracht werden. Wichtig dabei: Die besonderen Herausforderungen von diesem Halbjahr berücksichtigen und zusätzlichen Leistungsdruck vermeiden.

Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung aus beiden Halbjahren, sie kann nicht schematisch errechnet werden.

### Für die 1.-3. Klassenstufe:

Sollte bis zu den Sommerferien nochmals ein Präsenzunterricht stattfinden, werden keine GLN mehr durchgeführt.

Es können KLN in individuellen Fällen auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Diese sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden.

Die bis zum 13. März 2020 erbrachten Leistungsnachweise reichen aus, um auf ihrer Grundlage Jahreszeugnisnoten zu bilden. Daneben gilt der gleiche Grundsatz wie für die vierten Klassen.

## **Versetzungsentscheidungen und Entscheidungen in Bezug auf die Dauer des Verweilens in der Schuleingangsphase**

Werden Versetzungsbedingungen nicht erfüllt:

- erfolgt eine Versetzung unter „Berücksichtigung besonderer Umstände“ gemäß § 11 Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung für die GS im Saarland
- mit den Erziehungsberechtigten ist ein beratendes Gespräch zu führen
- auf die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung ist hinzuweisen

Die Einstellung des Präsenzunterrichts ist per se nicht das Argument für ein Verweilen in Klassenstufe 1.

Eine individuelle Förderung des Kindes im gewohnten Klassenverband steht im Vordergrund.

Es sind mit den Erziehungsberechtigten Gespräche (telefonisch) über den Entwicklungsstand zu führen.

§§ Abs.3-5 ZVO-GS